

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder modifizierende Vertragsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen, die ein Kunde verwendet, werden nicht Vertragsbestandteil; dies gilt auch dann, wenn wir den abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprechen, sowie ferner dann, wenn in Kenntnis abweichender Vertrags- oder Geschäftsbedingungen von uns Lieferungen oder Leistungen ausgeführt werden.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen und Leistungen, auch wenn nicht ausdrücklich auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird.

Eine Abweichung von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur dadurch wirksam erfolgen, dass eine entsprechende Vereinbarung schriftlich und von beiden Teilen unterfertigt abgeschlossen wird.

Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen der ÖNORM A 2060 in der zum Zeitpunkt der Angebotslegung aktuellen Fassung. Diese gelten als vereinbart, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle, schriftliche Vereinbarungen abgeändert werden.

### 1.2. Angebote

Die Angebote des AN sind unverbindlich und jederzeit widerrufbar, sofern im Einzelnen nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Der Vertrag gilt dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn der AG das Angebot des AN vorbehaltlos angenommen hat. Dies wird vermutet, wenn der AG sich nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übersendung des Angebots schriftlich zu diesem äußert. Übermittelt der AG dem AN eine Bestellung, so kommt der Vertrag mit Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den AG zustande.

### 1.3. Preise

Sofern nicht gesondert anders schriftlich vereinbart, gelten die Preise des AN freibleibend und handelt es sich bei den Angeboten des AN um unverbindliche Kostenvoranschläge. § 1170a ABGB gilt als abbedungen. Die im Angebot des AN enthaltenen Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere hinsichtlich der Termine, der Bodenverhältnisse, der Bausubstanz des Abbruchobjektes, etc. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Bodengutachten udgl.) einzuholen. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen, Bauzeit und Mehrkosten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher jedenfalls vom AG gesondert zu vergüten, weiters sind die Kosten von Mauten oder Road pricing mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand von 10% vom AG zu tragen. Bei Materialtransporten oder Selbstabholung von Kleinmengen (unter 12 to) wird ein Verwaltungsaufwand von € 5,00 eingehoben. Sofern nichts anderes festgelegt wurde, sind die Preise des AN veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111.

### 1.4. Termine

Bei Auftragserteilung werden zwischen AG und AN einvernehmlich die Detailtermine festgelegt. Bei bauseitigen Unterbrechungen, Behinderungen und wesentlichen Verschiebungen der Beginntermine können nicht lineare Verschiebungen der Termine entstehen. Ereignisse höherer Gewalt, welche dem AN die Lieferungen oder Leistungen erschweren oder nur unter Verlust möglich machen, berechnen den AN, die übertragenen Lieferungen oder Leistungen für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem AG ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verspätung zusteht.

### 1.5. Zahlung

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN spätestens 14 Tage nach Eingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Prüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle auch nur eines Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes in Höhe von 9,2%-Punkten über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10% p. a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

### 1.6. Haftungs- und Deckungsrücklässe

Der AN behält sich vor, vereinbarte Haftungs- und Deckungsrücklässe durch Garantiebriefe abzulösen.

### 1.7. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit Forderungen des Transporteurs ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenforderungen sind vom Transporteur ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt.

### 1.8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist jener Ort, an dem der Auftraggeber seinen Geschäftssitz hat.

## 2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 2.1 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung und –räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom AG zur Verfügung zu stellen.

### 2.2 Baugrundrisiko

Das Baugrundrisiko liegt beim AG. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebener Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung des AN beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

## 3. BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Die in Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110 enthaltenen Leistungen sowie die nachstehenden Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen:

- sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen (Ausführungspläne, Detailpläne, Bescheide etc.). Der AG haftet alleine für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen. Ausführungstermine beginnen erst nach Vorlage der kompletten Unterlagen
- Baustellenabsicherung, Pöhlungen, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen u.ä.;
- behördliche Ansuchen, Verkehrsverhandlungen udgl.;
- allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidarbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.);
- sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen;
- Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, (falls erforderlich) Umlegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten;
- Beteiligung an Allgemeinkosten;
- Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendigen Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle; der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls Gerätschaften und Maschinen (Turmdrehkran, etc.), die sich auf der Baustelle befinden, kostenlos mitzubeneutzen;
- Bereitstellung eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für alle Fahrzeuge, Geräte und Maschinen des AN;
- sofern vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde, alle erforderlichen Wasser- und Stromanschlüsse auf der Baustelle in der für die Leistungserbringung des AN notwendigen Dimension; die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG;
- Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtswegen;
- Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung;
- allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle;
- die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen ist vom AG zu bezahlen;

## 4. LIEFERUNG UND LEISTUNG / CONTAINER- U. GERÄTEVERLEIH

**4.1** Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit unseren Fahrzeugen geeignet sein. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft am Lieferort möglich sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Der AG hat die erforderliche behördliche Genehmigung insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabspernung rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten hierfür sowie für etwaige Reinigungen der Straße und der Gehsteige sind vom AG zu tragen.

**4.2 Container- u. Geräteverleih:** Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes und endet mit der Abholung bzw. Rückgabe des Mietgegenstandes. Der AG (Mieter) darf den Mietgegenstand nur an jenem Ort und nur für jene Arbeiten einsetzen, die vertraglich vorgesehen sind. Eine Weitergabe an Dritte aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. Auftretende Schäden sind uns unverzüglich bekanntzugeben. Die Nichtbenützung des Mietgegenstandes aus welchem Grund auch immer, außer während einer vereinbarten Stillliegezeit, enthebt den AG (Mieter) nicht von der Bezahlung der vollen Miete und der Einhaltung aller übrigen Vertragspflichten. Der AG (Mieter) verzichtet ausdrücklich auf eine Mietenreduktion oder Mietenbefreiung aus den

in § 1096 ABGB genannten Gründen. Der AG (Mieter) verpflichtet sich uns gegenüber zur Schad- und Klagshaltung, wenn wir wegen Schadeneignissen, welche in die Zeit des Mietverhältnisses fallen und die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen werden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem AG (Mieter) keinesfalls zu. Der AG (Mieter) haftet dafür, dass der Mietgegenstand nicht beschädigt wird und dass die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung udgl.) ebenfalls unbeschädigt und gut sichtbar bleiben. Der AG (Mieter) hat die Verpflichtung, alle Personen über die richtige Handhabung des Mietgegenstandes aufzuklären. Der Mietgegenstand ist unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften aufzustellen und zu verwenden (Wahl des Aufstellungsortes, fachgemäße Bedienung und Benutzung, Vermeidung der Zugänglichkeit von Unbefugten usw.).

#### 4.3 Entsorgung

Der AG hat vor Beginn der Aushubentsorgung eine Gesamtbeurteilung gemäß Deponieverordnung vorzulegen. Ist die Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich, so sind die Mehrkosten nur dann im Anbotspreis enthalten, wenn dafür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis ausgepreist wurden. Bei Abbrucharbeiten ist die gesetzeskonforme Entsorgung (Baurestmassentrennungsverordnung, Deponieverordnung, usw.) sämtlicher Baurestmassen in die Einheitspreise eingerechnet. Als Entsorgungsnachweis werden nach Beendigung der Arbeiten Baurestmassennachweise übergeben. Die Entsorgung „gefährlicher Abfälle“ im Sinne der Festsetzungsverordnung ist nicht in den Einheitspreisen enthalten. Ebenfalls nicht in den Einheitspreisen enthalten sind die Erkundung von Schadstoffen sowie das erforderliche Entfernen dieser vor Beginn der Abbrucharbeiten und deren Entsorgung.

Bei unvorhergesehenen, nicht zumindest grob fahrlässig verschuldeten Umständen, kann der AN von seiner Pflicht zur auftragsgemäßen Übergabe der Abfälle abweichend eine andere Behandlung, gegebenenfalls unter höheren Kosten des Auftraggebers (kurz AG) vornehmen. Für die Mengenbestimmung der Abfälle ist die Wägung auf einer Betriebswaage des AN oder auf einer sonst benutzten öffentlichen Brückenwaage maßgebend. Die Abfälle müssen nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit, genau und vollständig gekennzeichnet sein und sind auf dem übergebenen Lieferschein die erforderlichen Angaben und Hinweise vom AG auf die im Behälter und Container eingebrachten Abfälle zu erklären. Dies wird vom AN durch Unterschrift auf den Lieferschein und Begleitscheinen bzw. auf den sonstigen Geschäftsunterlagen des AN bestätigt. Der AG haftet verschuldensunabhängig für alle etwaigen Kosten einer notwendigen Umlagerung der Abfälle und für alle Schäden und Vermögensnachteile, die den AN infolge mangelhafter oder unrichtiger Kennzeichnung oder Deklaration der in die Behälter und Container eingelagerten Abfälle entstehen. Für den Fall der Notwendigkeit der Untersuchung der übergebenen Abfälle bzw. Notwendigkeit einer Gutachtenseinholung wird dies auf Kosten des AGs eingeholt. Dies insbesondere bei Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG auf den Geschäftsunterlagen bekannt gegebenen Deklaration und Kennzeichnung der Abfälle gemäß den Bestimmungen des AWG 2002, nach denen befugte Fachpersonen oder Fachanstalten verbindlich und letztlich für die weitere Behandlung und Kostenabrechnung entscheiden. Die übergebenen Behälter und Container dürfen nur mit der vom AN angegebenen Menge befüllt werden und ist bei spezifisch schwerem Material das Ausmaß einer möglichen Beladung mit dem AN abzuklären. Die maßgeblichen Vorschriften für den Transport müssen eingehalten werden können. Bei notwendigem Um- und Ablagerungen wegen Überfüllung sind die hierfür notwendigen Kosten bzw. Mehraufwand vom AG zu tragen.

4.4 An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir im Falle von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb, bei Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, sonstigen von uns unbeflussbaren Behinderungen sowie in allen Fällen höherer Gewalt nicht gebunden. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch eine Vertragsstrafe verlangt werden. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Wir behalten uns vor, einen Subunternehmer mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.

Wir befinden uns erst dann im Verzug, wenn eine uns vom AG schriftlich gesetzte, zumindest 24-stündige Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

4.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen bzw. Leistungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese, sowie deren Entsorgungskosten im vollen Umfang zu berechnen.

4.6 Wird das Liefere oder Leisten, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hiervon mindestens zwölf Betriebsstunden vor dem vereinbarten Termin nachweislich zu verständigen. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung verpflichtet den AG zum Schadenersatz.

4.7 Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.

4.8 Ist der AG Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt

#### 5. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

5.1 Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den AN werden, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit der Ausschluss nicht wirksam ist, hat eine sofortige schriftliche Mängelrüge mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax zu erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen den AN bestehen nur bei grobem Verschulden bzw. Vorsatz und sind der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrages begrenzt. Wird ein höherer Haftungsbetrag begehrt, ist dies spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen und sind vom AG die etwaig hierdurch entstehenden Versicherungskosten zu tragen. Der Ersatz des entgangenen Gewinns ist in jedem Fall ausgeschlossen. Etwaige Warte- oder Stehzeiten bei Ab- oder Beladung der Fahrzeuge beim AN sind von diesem verschuldensunabhängig zu ersetzen. Demnach hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass bei Lieferung bzw. Abholung der Behälter und Container eine freie Zu- bzw. Abfahrt bzw. rasches Aufnehmen der Behälter und Container gewährleistet ist und überdies bei Ablieferung bzw. Abholung eine zeichnungs- und vertretungsberechtigte Person des AG anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, hat alle daraus entstehenden Folgen bzw. Unklarheiten der AG selbst zu tragen. Etwaig entstehende Stehzeiten sind im Angebotspreis nicht enthalten und werden gesondert verrechnet. Gleiches gilt für etwaig eintretende Beschädigungen und Mehrkosten infolge vereinbarungswidriger Befüllung bzw. nicht rechtzeitiger Aufklärung der übergebenen Abfälle bzw. nicht sortenreiner oder sonst unreiner Übergabe von Abfällen.

#### 6. SICHERUNGSRECHTE

6.1 Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

6.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.

6.3 Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der AG schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden.

6.4 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

6.5 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der AG verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

#### 7. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht bei Selbstabholung im Zeitpunkt der Beladung auf den AG über. Bei Transporten mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware unsere Sphäre verlässt (Entladung des Fahrzeuges).

#### 8. RÜCKTRITT

8.1 Das Vertragsverhältnis kann durch den AN aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Ein wichtiger Grund, der den AN zur Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des AG;
- Unterbleiben der erforderlichen Mitwirkung, insbesondere Koordinierungsverpflichtung, des AG trotz Nachfristsetzung;
- Nichtzahlung einer Teilrechnung trotz Fälligkeit und entsprechender Mahnung;
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist.

8.2 Im Fall eines berechtigten Rücktritts des AN sind alle vom AN bereits erbrachten Leistungen abzurechnen und vom AG abzugelten. Trifft den AG am Rücktritt des AN ein Verschulden, so hat der AN Anspruch auf den vollen Werklohn.